

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Aufstellung des Bebauungsplanes für das Wohngebiet im Ortsteil Kalbensteinberg „In den Obstgärten“
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB



Der Gemeinderat Absberg hat mit dem damals geltendem Recht in seiner Sitzung am 08.12.2022 für den Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 108, Gemarkung Kalbensteinberg, die Aufstellung des Bebauungsplanes „In den Obstgärten“ beschlossen. Die Aufstellung sollte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB erfolgen. Nachdem das Bundesverwaltungsgericht Leipzig in seinem Urteil vom 18.07.2023 (BVerwG 4 CN 3.22) festgestellt hat, dass der § 13 b BauGB mit Unionsrecht unvereinbar und damit ungültig ist, wird das Verfahren auf der Grundlage des § 215 a BauGB im beschleunigten Verfahren in entsprechender Anwendung des §§ 13 a BauGB abgeschlossen. Dies hat der Gemeinderat Absberg in seiner Sitzung am 11.04.2024 beschlossen.

Die Kriterien der §§ 13 a und (ehemals) 13 b BauGB für die Aufstellung im beschleunigten Verfahren wurden im Vorfeld geprüft und sind erfüllt (sh. Begründung zum Bebauungsplanentwurf vom 11.04.2024, Ziff. 1.3 Verfahren).

Ferner wurde in der Gemeinderatssitzung am 11.04.2024 der Satzungsentwurf inklusive Begründung in der Fassung vom 11.04.2024 gebilligt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes inklusive Begründung vom 11.04.2024 liegt in der Zeit vom

08.07.2024 bis einschließlich 05.08.2024

in der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen, Frankenmuther Str. 2 d, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit Montag bis Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr, und zusätzlich

Dienstag, 14.00 bis 16.00 Uhr, sowie Donnerstag, 14.00 bis 17.00 Uhr) zur Einsichtnahme für jedermann aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen weist auf die Möglichkeit der Online-Einsichtnahme (www.absberg.de) hin und bittet hiervon überwiegend Gebrauch zu machen. Fragen zur Planung bitten wir möglichst telefonisch (09831/6774-20) oder per Mail (vg.schnotz@vggunzenhausen.de) zu klären. Soweit eine Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen gewünscht wird, kann diese nur nach telefonischer Terminvereinbarung (09831/6774-20) erfolgen. Wir bitten zu beachten, dass die Einsichtnahme nur einzeln erfolgt.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich auch in elektronischer Form per E-Mail (vg.schnotz@vggunzenhausen.de), oder mündlich zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen, Frankenmuther Str. 2 d, 91710 Gunzenhausen, vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Gunzenhausen, 14.06.2024
Markt Absberg



Schnotz